

99118017016000, 99118017016000

Ausländische Berufsqualifikationen als Staatsprüfung für staatlich geprüfte Lebensmittelchemiker anerkennen lassen

Heruntergeladen am 08.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/336701239/L100008>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99118017016000, 99118017016000
Leistungsbezeichnung I	Ausländische Berufsqualifikationen als Staatsprüfung für staatlich geprüfte Lebensmittelchemiker anerkennen lassen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Sachsen-Anhalt
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Lebensmittelchemikerin, staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker, staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin, Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen, Lebensmittelchemiker,

Modul	Sachverhalt
	Ausländische Berufsqualifikationen
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Verbraucherschutz (118)
Verrichtungskennung	Anerkennung (016)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (1040400), Befähigungs- und Sachkundenachweise (2010200), Prüfung und Nachweise für Sachkunde und Sicherheit (2120300)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	24.02.2016
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Arbeit und Soziales
Handlungsgrundlage	https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/jportal/portal/t/ct2/page/bssahprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=29&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-BQFGSTrahmen&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=1#focuspoint https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/jportal/portal/t/kee/page/bssahprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-LMChemGSTrahmen&documentnumber=1&numberofresults=9&doctyp=Norm&showdoccase=1&doc.part=X&paramfromHL=true#focuspoint https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/jportal/?quelle=jlink&query=LMChemAPrV+ST&psml=bssahprod.psml&max=true&aiz=true https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/jportal/portal/t/ct2/page/bssahprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=29&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-BQFGSTrahmen&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=1#focuspoint https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/jportal/portal/t/kee/page/bssahprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-LMChemGSTrahmen&documentnumber=1&numberofresults=9&doctyp=Norm&showdoccase=1&doc.part=X&paramfromHL=true#focuspoint

Modul

Sachverhalt

<https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/jportal/?quelle=jlink&query=LMChemAPrV+ST&psml=bssahprod.psm1&max=true&aiz=true>

Teaser

Volltext

Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemiker aus anderen Staaten der Europäischen Union (EU), des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) und der Schweiz können die Anerkennung ihres Diploms beziehungsweise Hochschulabschlusses als Staatsprüfung für staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemiker für Sachsen-Anhalt beantragen.

Als Staatsprüfung im Sinne des § 2 Absatz 1 Nr. 3 des Lebensmittelchemikergesetzes Sachsen-Anhalt werden auch Berufsqualifikationen aus solchen Staaten anerkannt, die einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums durch Abkommen gleichgestellt sind, wenn die Berufsqualifikationen den Anforderungen für die Gleichwertigkeit nach den Artikeln 11 bis 13 der Richtlinie 2005/36/EG entsprechen.

Für die Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 2 des Lebensmittelchemikergesetzes Sachsen-Anhalt und des Absatzes 1 ist die erworbene Berufserfahrung aufgrund des Artikels 14 Absatz 5 der Richtlinie 2005/36/EG zu berücksichtigen.

Den Personen mit Berufsqualifikationen nach Absatz 1 oder Absatz 2 des § 2 des Lebensmittelchemikergesetzes ist auf Antrag eine Erlaubnis gemäß § 2 Abs. 1 des Lebensmittelchemikergesetzes Sachsen-Anhalt auszustellen. Voraussetzung ist, dass gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 4 des Lebensmittelchemikergesetzes Sachsen-Anhalt das Beherrschen der deutschen Sprache in Wort und Schrift für die Berufstätigkeit aufgrund des Artikels 53 der Richtlinie 2005/36/EG nachgewiesen ist. Für das Verfahren gelten im Übrigen die Artikel 50 bis 52 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG.

Ist die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nicht

Modul	Sachverhalt
	gegeben oder nur mit unangemessenem zeitlichem oder sachlichem Aufwand feststellbar, ist ein gleichwertiger Kenntnisstand nachzuweisen. Der Nachweis wird durch Bestehen einer Eignungsprüfung erbracht. Im Übrigen gilt Artikel 14 der Richtlinie 2005/36/EG.
Erforderliche Unterlagen	Den Antrag auf Anerkennung Ihrer Ausbildung müssen Sie formlos schriftlich bei der zuständigen Stelle einbringen. Das Ministerium für Arbeit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt bestätigt innerhalb eines Monats den Eingang des Antrags und der Unterlagen und teilt gegebenenfalls mit, welche Unterlagen noch fehlen. Es begutachtet die eingereichten Unterlagen, entscheidet über die Anerkennung Ihrer Berufsausbildung sowie den Umfang der Eignungsprüfung und gibt Ihnen die Entscheidung innerhalb von vier Monaten bekannt.
Voraussetzungen	
Kosten	Für das Antragsverfahren werden Verwaltungsgebühren erhoben. Die Gebühr kann bis zu 600 Euro kosten.
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	Die Frist für die Feststellung eines vergleichbaren Abschlusses bzw. für die Feststellung eines gleichwertigen Abschlusses beträgt drei Monate. Die Frist beginnt nach Eingang der vollständigen Unterlagen.
Frist	Es müssen keine Fristen beachtet werden.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Das Netzwerk "Integration durch Qualifizierung" (IQ-Netzwerk) berät und begleitet Sie gern vor, im und ggf. auch nach dem Anerkennungsverfahren. https://www.netzwerk-iq.de/ https://www.netzwerk-iq.de/

Modul	Sachverhalt
Rechtsbehelf	
Kurztext	Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen als Staatsprüfung für staatlich geprüfte Lebensmittelchemiker
Ansprechpunkt	Die Zuständigkeit liegt beim Ministerium für Arbeit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt.
Zuständige Stelle	
Formulare	Bitte wenden Sie sich an die zuständige Behörde.
Ursprungsportal	Ausländische Berufsqualifikationen als Staatsprüfung für staatlich geprüfte Lebensmittelchemiker anerkennen lassen, Have foreign professional qualifications recognised as state examinations for state-certified food chemists